

Vereinbarung – Förderbeiträge

Dossiernummer:

Stichwort:

Beitragsempfänger:

Zugesagter Förderbeitrag:

Beitrag an die Entwicklung/Realisation:

Beitrag an die Evaluation/Dokumentation:

Projektcontrolling

Die Auszahlung erfolgt in Tranchen. Sie werden nach Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Meilensteine ausbezahlt.

Für das vorliegende Projekt sind nachfolgende Controlling-Aktivitäten geplant:

Etappe	Tranche	Zeitpunkt	Meilensteine
---------------	----------------	------------------	---------------------

Ausgewiesene Förderschwerpunkte

Folgende Aspekte sind im vorliegenden Projekt von besonderem Interesse und sollen im Bericht zum Projektabschluss beschrieben werden:

1 Grundsätzliches zur Zusammenarbeit mit der Age-Stiftung

1.1 Eingehen von Förderpartnerschaften

Die Age-Stiftung fördert innovative Projekte im Bereich «Wohnen und Älterwerden» und setzt sich für zukunftsfähige Lösungen ein. Die Erfahrungen aus den geförderten Projekten macht sie allgemein zugänglich. Die Förderung durch die Age-Stiftung versteht sich deshalb als Austauschprinzip: Der Beitragsempfänger erhält Geld und stellt dafür der Allgemeinheit Wissen zur Verfügung. So wird für die Webseite ein Kurzporträt über das Projekt verfasst, es werden Kontaktangaben zum Projekt veröffentlicht und zum Projektabschluss wird ein Bericht als Download zur Verfügung gestellt.

1.2 Antrag und Entscheid

Der Beitragsempfänger erklärt, den Antrag für die Förderbeiträge vollständig und zutreffend ausgefüllt zu haben. Der Antrag bildet die Grundlage für die Ausrichtung der Förderbeiträge durch die Age-Stiftung.

Die Age-Stiftung beurteilt nach freiem Ermessen, ob das Projekt die Fördervoraussetzungen erfüllt. Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen. Die Age-Stiftung kann die Ausrichtung von Förderbeiträgen von der Einhaltung von weiteren Bedingungen abhängig machen.

2 Ausrichtung von Förderbeiträgen

2.1 Auszahlung der Förderbeiträge

Die Auszahlung der Förderbeiträge ist zu den in der Fördervereinbarung genannten Terminen geplant. Die Age-Stiftung kann die Auszahlung der Förderbeiträge aussetzen, wenn die Fördervoraussetzungen im Zeitpunkt der Auszahlung nicht mehr erfüllt sind oder wenn die gestellten Bedingungen nicht eingehalten werden.

2.2 Verwendung der Förderbeiträge

Die Förderbeiträge dürfen ausschliesslich für das geförderte Projekt verwendet werden.

2.3 Teilfinanzierung

Bei Projekten, die von der Age-Stiftung nur zu einem Teil finanziert werden, steht die Ausrichtung der Förderbeiträge unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsempfänger auch den restlichen Teil finanzieren kann. Er hat diese Restfinanzierung gegenüber der Age-Stiftung vor der Auszahlung der Förderbeiträge nachzuweisen.

2.4 Projektänderungen

Beabsichtigt der Beitragsempfänger, das geförderte Projekt zu ändern oder verzögert sich die Realisierung des geförderten Projektes gegenüber dem Terminplan, so ist die Age-Stiftung umgehend zu informieren.

Die Age-Stiftung beurteilt nach freiem Ermessen, ob das geänderte Projekt die Fördervoraussetzungen auch unter den neuen Voraussetzungen erfüllt. Trifft dies zu, erteilt die Age-Stiftung ihre Zustimmung zur Änderung des geförderten Projektes.

2.5 Steuerliche Behandlung der Förderbeiträge

Die Förderbeiträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern. Die korrekte steuerliche Handhabung der Förderbeiträge obliegt dem Beitragsempfänger.

2.6 Hinweis des Beitragsempfängers auf die Age-Stiftung

Der Beitragsempfänger ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf die Förderung hinzuweisen. Entscheidet er sich generell für die Nennung von Förderpartnern, ist er verpflichtet, auch die Age-Stiftung namentlich zu erwähnen (vgl. Merkblatt Kommunikation).

3 Weitergabe von Wissen

3.1 Bericht zum Projektabschluss

Weil die Förderung als Austauschprinzip organisiert ist, wird bei Projektabschluss ein umfassender Bericht veröffentlicht, der Erkenntnisse aus dem Projekt darstellt. Die Art und Weise der Projektdokumentation wird individuell festgelegt.

Für Erfahrungsberichte, welche vom Förderpartner selber verfasst werden, ist ein Leitfaden beigelegt. Die Rahmenbedingungen für Studien und Auftragsdokumentationen werden individuell festgelegt.

3.2 Rechte am Bericht zum Projektabschluss

Der Beitragsempfänger übergibt der Age-Stiftung den von ihm erstellte Erfahrungsbericht oder von dritten verfasste Dokumentation in elektronischer Form (PDF) zur freien Verwendung. Die Age-Stiftung hat das zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht, diese Dokumentationen direkt oder über das Internet an Dritte abzugeben und ganz oder auszugsweise zu kopieren.

3.3 Offenlegung von Projektergebnissen

Die beim geförderten Projekt gewonnenen Erkenntnisse (die „Projektergebnisse“) werden grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Für die Erstellung dieser Dokumentationen gibt der Beitragsempfänger der Age-Stiftung sowie interessierten Dritten Einsicht in Projektunterlagen. Zwecks Vermittlung der Projektergebnisse beantwortet er schriftliche Anfragen und nimmt an Besprechungen teil.

3.4 Rechte Dritter

Zieht der Beitragsempfänger zur Erstellung von Dokumentationen oder zur Erarbeitung von Projektergebnissen Dritte bei, so lässt er sich von diesen die hierfür erforderlichen Ermächtigungen einräumen. Er verwendet dazu wenn immer möglich die von der Age-Stiftung zur Verfügung gestellte Abtretungserklärung.

Der Beitragsempfänger übernimmt die Verantwortung für die Wahrung der Bildrechte bei Fotos, die er der Age-Stiftung zur Publikation auf der Website weitergibt.

4 Allgemeine Bedingungen

4.1 Rechenschaftspflicht

Der Beitragsempfänger legt der Age-Stiftung auf Anfrage umfassend Rechenschaft ab über die Realisation des geförderten Projektes sowie die Verwendung der Fördermittel. Zu diesem Zweck kann die Age-Stiftung Einsicht in die Projekt- und Buchhaltungsunterlagen des Beitragsempfängers verlangen.

4.2 Controlling

Die Age-Stiftung und der Beitragsempfänger können in der Fördervereinbarung besondere Controlling-Massnahmen vorsehen, welche vom Beitragsempfänger einzuhalten sind.

4.3 Schadloshaltung

Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des geförderten Projektes liegt vollumfänglich beim Beitragsempfänger. Er verpflichtet sich, die Age-Stiftung von allfälligen Drittanprüchen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt schadlos zu halten.

4.4 Widerruf

Die Age-Stiftung kann noch nicht ausbezahlte Förderbeiträge widerrufen, sofern die Fördervoraussetzungen im Zeitpunkt der Auszahlung nicht mehr erfüllt sind.

4.5 Rückforderung

Die Age-Stiftung kann bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückfordern, wenn der Beitragsempfänger wahrheitswidrige Angaben gemacht oder seine Informationspflicht verletzt hat.

4.6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Zürich.

Der Unterzeichnende erklärt, von der Vereinbarung Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich, deren Bestimmungen zu befolgen. Wir bitten um Retournierung eines gegengezeichneten Exemplars der Vereinbarung und einer entsprechenden Anzahl Einzahlungsscheine. Zusammen mit dieser Vereinbarung erhalten Sie ergänzende Informationen zur Kommunikation.

Age-Stiftung Zürich,

.....
Dr. Antonia Jann
Geschäftsführerin

.....
Karin Weiss
Stv. Geschäftsführerin
Leitung Förderbeiträge

Beitragsempfänger Ort, Datum:

.....

.....